

Neue Verbandsmitglieder

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **61 (1986)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Art. 4 Abs. 2 VMM hat der Zivilrichter deshalb lediglich darüber zu befinden, ob das Mietverhältnis einer entsprechenden behördlichen Kontrolle unterstellt ist. Die Frage, ob und inwieweit eine behördliche Kontrolle vorschriftsgemäss durchgeführt worden ist, hat nicht er zu entscheiden. Im Falle der Unterstellung ist es gegebenenfalls Sache der Verwaltungsjustizbehörden, die Modalitäten der Kontrolle zu beurteilen.

Der Vertrag der Stadt mit der Genossenschaft enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass die Mietzinsgestaltung der städtischen Kontrolle unterliegt, indem Art. 19 vorschreibt, dass die Mietzinse «nur mit Zustimmung des Stadtrates und unter den von ihm aufgestellten Bedingungen erhöht werden» dürfen. Die eindeutige Vorschrift lässt keine Unsicherheiten über die Rechtslage aufkommen.»

Das Gericht gelangte auf Grund seiner Erwägungen zum Schluss, die Genossenschaft sei nicht verpflichtet gewesen, die Erhöhung des Mietzinses mit dem amtlichen Formular bekanntzugeben.

(Urteil vom 6. Mai 1986. Vgl. auch das Merkblatt Nr. 14 des SVW: «Mietzinserhöhungen von Wohnungen mit behördlicher Mietzinskontrolle».)

Neue Verbandsmitglieder

Nach unserem letzten Bericht über neue Beitritte in den SVW vor Jahresfrist können wir bereits wieder eine erfreuliche Zahl neuer Mitglieder melden. Wir heissen sie alle herzlich im SVW willkommen!

Bund Nordwestschweizerischer Wohngenossenschaften Basel

Wohngenossenschaft des sozialdemokratischen Quartiervereins Bachletten-Neubad, Basel

Sektion Bern

Prowego AG, Bern
Genossenschaft Kukuz, Bern
Baugenossenschaft Rohrbach, Rohrbach

Sektion Innerschweiz

Wogeno Luzern
Wohnbaugenossenschaft des SBB-Personals Luzern

Vereinigung Ostschweizerischer Wohngenossenschaften St. Gallen

Wogeno St. Gallen

Sektion Winterthur

Baugenossenschaft BOL, Effretikon
Gesewo Winterthur

Sektion Zürich

Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Küsnacht WSK

Section Romande

Société Coopérative d'Habitation «Les Joyeux Logis», 1203 Genève

Société Coopérative de construction «Soriali», 2800 Delémont

Société Coopérative de la Maison des Syndicats, 2000 Neuchâtel

Coopérative d'Habitation des Cheminots «Pradex», 1028 Préverenges

Société Coopérative d'Habitation «Le Progrès», 1450 Sainte-Croix

Coopérative d'Habitation «La Rencontre», 1233 Bernex

Société Coopérative d'Habitation «Nyon-Perchettes», 1260 Nyon

Société Coopérative «La Demeure Vermeille», La Tour-de-Peilz et Vevey

Société Coopérative d'Habitation «Les Paquiers», 1450 Sainte-Croix

Société Coopérative d'Habitation Renens, 1020 Renens

Société coopérative d'habitation «Les gais logis», 1260 Nyon

Coopérative d'Habitation des Employés du Rail Cher, 1007 Lausanne

Coopérative d'Habitations groupées de Pully, 1009 Lausanne

Coopérative de Construction «Gilamont-Village», 1800 Vevey

Neues aus dem Sektionsgebiet Nordwestschweiz (BNW)

Baurechtszinsen: Der Bund Nordwestschweiz. Wohngenossenschaften, Sektion des SVW, hat an den Regierungsrat eine Eingabe betreffend Baurechtszinsen eingereicht und um Verhandlungen gebeten, damit bei der Festlegung der Baurechtszinsen dem sozialen Charakter der Wohngenossenschaften vermehrt Rechnung getragen wird. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, eine Delegation des BNW zu empfangen.

Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung: Das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt hat dem BNW einen Entwurf einer Wärmekostenverordnung mit Einladung zur Vernehmlassung zugestellt.

Überbauung Elsässerrheinweg des Wohnbaugenossenschaftsverbandes Nord-West. Die 44 Wohnungen sollten fristgerecht per 1. Oktober 1986 fertiggestellt werden. Es sind noch wenige 4½-Zimmer-Wohnungen zu vermieten.

Haushaftpflichtversicherung: Der BNW hat mit der Basler Versicherungsgesellschaft einen Kollektivvertrag abgeschlossen, wonach den Wohngenossenschaften Rabatte gewährt werden.

Bildungsveranstaltungen BNW Herbst 1986: Für den 11. November 1986 ist ein Abendseminar über «Grundwissen für Vorstandsmitglieder» vorgesehen. Für eine Wiederholung des Kurses «Revisionstechnik» wird das genaue Datum noch bekanntgegeben.

Resolution betreffend Hypothekarzinsenkung: Die anwesenden Mitgliedgenossenschaften an der Generalversammlung verabschiedeten eine Resolution, wonach die Banken aufgefordert wurden, ihre Hypothekarzinsätze zu senken. Sollte keine Hypothekarzinsenkung erfolgen, werden viele Wohngenossenschaften gezwungen sein, infolge der ständig steigenden andern Kosten die Mietzinse zu erhöhen.

Ausserterminliche Kündigungen bei Wohngenossenschaften: Die Rechtsprechung betreffend Ersatzmieter bei ausserterminlicher Kündigung ist für Wohngenossenschaften umstritten, da oft einschränkende Statutenbestimmungen bestehen und Genossenschaftler sowohl Mieter wie auch Eigentümer sind. Sollte sich in einer Genossenschaft ein derartiger Rechtsstreit ergeben, so soll sie sich mit Dr. Peter Kugler, Advokat, in Verbindung setzen.

Subventionsgesetzgebung: Revision in Sicht. In seiner Stellungnahme zu einem parlamentarischen Vorstoss betreffend die Subventionierung von Familienwohnungen sagte der Regierungsrat: «Zurzeit beschäftigt sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit einer tiefgreifenden Änderung der Subventionsgesetzgebung im Bereiche des Wohnungswesens. Hintergrund der Re-